

# ARTIKELSATZUNG ZUR EINFÜHRUNG DES EURO (€)

-Euroeinführungssatzung –  
( EES )

zum 01.01.2002

Gliederung – Übersicht

Präambel

- |            |  |
|------------|--|
| Artikel 1  | Abfallsatzung  |
| Artikel 2  | Entschädigungssatzung  |
| Artikel 3  | Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen<br>Feuerwehr -Gebührenverzeichnis-  |
| Artikel 4  | Gebührenordnung zur Friedhofsordnung   |
| Artikel 5  | Grillordnung   |
| Artikel 6  | Hauptsatzung   |
| Artikel 7  | Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer  |
| Artikel 8  | Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der<br>Kindergärten   |
| Artikel 9  | Stellplatz und Ablösesatzung   |
| Artikel 10 | Verordnung über die Beförderungsentgelte (Kraftdroschken-Tarif)<br>im Kraftdroschkenverkehr für die Gemeinde Rimbach, Kreis Bergstraße |
| Artikel 11 | Inkrafttreten  |

## Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I. 2000 S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach am 20.09.2001 die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

#### **Änderung der Abfallsatzung (AbfS) in der Fassung vom 16.07.1997**

§ 14 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

- (2) a) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben für die Entleerung einer

50 l Tonne	12,30 €/Monat
60 l Tonne	12,30 €/Monat
80 l Tonne	18,40 €/Monat
120 l Tonne	24,50 €/Monat
240 l Tonne	40,90 €/Monat
770 l Container bei 14täglicher Leerung	113,50 €/Monat
770 l Container bei wöchentlicher Leerung	227,00 €/Monat
1.100 l Container bei 14täglicher Leerung	162,10 €/Monat
1.100 l Container bei wöchentlicher Leerung	324,20 €/Monat

- b) Als Entsorgungsgebühr für zusätzlich aufgestellte Wertstoffbehälter entsprechend den Regelungen in § 8 Abs. 2a werden erhoben:

je zusätzlichem Behälter für Papierabfall	5,10 €/Monat
je zusätzlichem Behälter für Bioabfall	5,10 €/Monat

- (3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 5,10 € für den 60/70 l Norm-Müllsack abgegeben.

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

## Artikel 2

### Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 29.04.1998

#### § 3 wird wie folgt geändert:

- (1) Ehrenamtlich tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, an dessen Sitzung sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetz teilnehmen oder in das sie als Vertreter/in der Gemeinde entsandt worden sind , folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreter/innen	15,00 €
- Ehrenamtliche Beigeordnete	15,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	15,00 €
- Sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	15,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige und Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten	15,00 €
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden	15,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für den höheren Aufwand bei Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht.  
Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	61,00 €
- stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	10,00 €
- Ausschussvorsitzende	10,00 €
- Fraktionsvorsitzende	26,00 €
- die oder den ehrenamtliche/n Erste/n Beigeordnete/n	41,00 €
- ehrenamtliche Beigeordnete	15,00 €
- die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher	
im Ortsbezirk	
- Albersbach	20,00 €
- Lauten-Weschnitz	20,00 €
- Mitlechtern	20,00 €
- Zotzenbach	31,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten.

Sie erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Absatz 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführer/innen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15,00 €.
- (5) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Beigeordnete/r den/die Bürgermeister/in, so erhält er/sie für jeden angefangenen Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Aufwandsentschädigung von 20,00 €.  
Im Falle der Vertretung bei öffentlichen Veranstaltungen oder Ehrungen beträgt die Entschädigung im Einzelfall 15,00 €.  
Die Entschädigung nach Satz 2 wird nicht gewährt bei gleichzeitiger Vertretung gemäß Satz 1.

## Artikel 3

### Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr in der Fassung vom 26.08.1999.

Das Gebührenverzeichnis vom 26.08.1999 wird wie folgt geändert:

<b>1. Personalgebühr</b>		<b>Betrag €/Std.</b>			
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20,--			
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	8,--			
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehr- angehörigen verabreichten einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.				
<b>2. Fahrzeuggebühr je Stunde</b>		<b>Betrag €/Std.</b>		<b>Betrag €/km</b>	
	Einsatzleitwagen ELW 1	28,--		0,90	
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	25,--		0,90	
	Personenkraftwagen Pkw	25,--		0,90	
	Tragkraftspritzenfahrzeuge				
	TSF	56,--		0,90	
	TSF-W	77,--		0,90	
	Löschgruppenfahrzeuge				
	LF 8	87,--		0,90	
	LF 16/12	133,--		1,20	
	Tanklöschfahrzeuge				
	TLF 16/25	102,--		1,20	
<b>3. Gebühr für Anhänger und Geräte</b>					
<b>3.1 Anhänger</b>					
	Anhängeleiter	31,--			
	Mehrzweckanhänger MZA 1	26,--			
	Schlauchanhänger	36,--			
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	46,--			

### 3.2 Geräte

	Grundkosten €/Std.	jede weitere Std. €/Std.
Tragkraftspritze TS 8/8	18,--	9,--
Motorkettensäge	10,--	5,--
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,--	10,--
Stromerzeuger 8,0 KVA	36,--	18,--
Mehrzweckzug	15,--	8,--
Be- und Entlüftungsgerät	51,--	26,--
Öl-Wasser-Sauger	10,--	5,--
Trennschleifer	10,--	5,--
Brennschneidegerät	15,--	8,--
Handscheinwerfer	5,--	3,--
Auffangbehälter bis 100 l	8,--	4,--
" bis 500 l	10,--	5,--
" bis 5.000 l	18,--	9,--
Ölsperre je 10 Meter	51,--	26,--

### 3.3 Pumpen

	Grundkosten €/Std.	jede weitere Std. €/Std.
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	51,--	26,--
Elektrotauchpumpe TP 4/1	26,--	10,--

### 3.4 Strahlrohre

	je Tag	Betrag/€
Strahlrohr, allgemein	"	5,--

### 3.5 Schläuche

	je Tag	Betrag/€
D-Druckschlauch	"	5,--
C-Druckschlauch	"	10,--
B-Druckschlauch	"	13,--
A-Saugschlauch	"	8,--
Hochdruckschlauch 30 m	"	20,--

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschlauch erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch:

Prüfen, Waschen und Trocknen	"	10,--
Vulkanisieren	"	12,--
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	"	5,--
C-Kupplung	"	7,--
B-Kupplung	"	8,--
A-Kupplung	"	13,--

<b>4. Wasserführende Armaturen</b>	<b>je Tag</b>	<b>Betrag/€</b>
Standrohr mit Schlüssel	"	10,--
Verteiler	"	10,--
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	"	8,--

<b>4.1 Löschgeräte</b>	<b>je Tag</b>	<b>Betrag/€</b>
Feuerlöscher	"	8,--
Kübelspritze	"	5,--
Löschdecke	"	5,--
Neufüllung der Feuerlöscher		
bis 6 kg		26,-- €
über 6 kg		41,-- €

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand wird der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

<b>4.2 Leitern</b>	<b>je Tag</b>	<b>Betrag/€</b>
Steckleiterteil	"	4,--
Schiebeleiter	"	20,--
Klappleiter	"	5,--
Hakenleiter	"	8,--

#### **4.3 Sonstige Geräte**

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

#### **4.4 Reparaturen**

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

#### **5. Atemschutz**

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

<b>5.1</b>	<b>Reinigen und Desinfizieren</b>	<b>je Stück</b>	<b>Betrag/€</b>
	Atemschutzgerät	"	8,--
	Atemschutzmaske	"	5,--
<b>5.2</b>	<b>Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten</b>	<b>je Stück</b>	<b>Betrag/€</b>
	Lungenautomat	"	8,--
	Atemschutzmaske	"	8,--
	Atemschutzgerät	"	16,--
	1/2 Jahresprüfung	"	20,--
	6 Jahresprüfung	"	31,--
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	"	5,--
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	"	6,--
<b>6.</b>	<b>Leihgebühr für Austauschgeräte während der Reparaturarbeiten</b>	<b>je Stück</b>	<b>Betrag/€</b>
	Tragkraftspritze TS 8/8	"	8,--
	Atemschutzgerät	"	6,--
	Fahrzeugfunkanlage	"	5,--
	Handfunksprechgerät	"	4,--
<b>7.</b>	<b>Prüfen</b>		
<b>7.1</b>	<b>Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung</b>		
	Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.		
<b>7.2</b>	<b>Prüfen von Pumpen</b>	<b>je Stück</b>	<b>Betrag/€</b>
	200 l Nennleistung	"	10,--
	400 l Nennleistung	"	13,--
	800 l Nennleistung	"	15,--
	1.600 l Nennleistung	"	18,--
<b>7.3</b>	<b>Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschriften (UVV)</b>	<b>je Stück</b>	<b>Betrag/€</b>
	Anstell-, Steck-, Haken- und ) Klappleiter, Einreißhaken, ) Krankentrage )	"	10,--
	2teilige Schiebeleiter	"	10,--
	3teilige Schiebeleiter	"	18,--
<b>7.4</b>	<b>Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen</b>		<b>Betrag €/Stück</b> 31,--

## 8. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B. Entfernen von

**Insekten**  
**Öffnen einer Tür**  
**Säubern von Verkehrsflächen**  
**Entfernen von Eiszapfen**  
**Eigentumssicherung**

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

## 9. Alarmierung

### 9.1 Missbräuchliche Alarmierung

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen 256,-- €  
Die Kosten werden pauschal, ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes berechnet.

### 9.2 Fehlalarmierung

zum Beispiel durch Brandmeldeanlagen usw. 256,-- €  
Die Kosten werden pauschal ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes berechnet.  
Anmerkung zur Fehlalarmierung:  
Die Gebührenpflicht entfällt, wenn die ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

## 10. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

## 11. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

## Artikel 4

### Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 22.06.1995

§ 4 wird wie folgt geändert:

I.	Bestattungsgebühren	
a)	Für die Benutzung der Friedhofshallen einschl. Heizung bzw. Kühlung bis zu 4 Tagen jeder weitere Tag	61,00 € 15,00 €
b)	für die Bestattung: 1. eines Verstorbenen vom 5. Lebensjahr ab 2. eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr, sowie Früh- und Fehlgeburten oder Körperteilen	588,00 € 179,00 €
c)	Für die Beisetzung einer Urne	128,00 €
d)	für die Beisetzung einer Urne in einer Stele	77,00 €
II.	Grabgelder	
a)	Reihengräber	153,00 €
b)	Wahlgräber 1. Einzelgrab 2. Familiengräber (Doppelgräber) 3. jede weitere Grabstelle	307,00 € 614,00 € 307,00 €
c)	Urnengräber in einer Stelenkammer Für andere Urnengräber gelten die gleichen Gebührensätze wie für Reihen- und Wahlgräber	153,00 €
c)	Für Grabeinfassungen im neuen Teil des Friedhofes in Rimbach -Mitte- je Grabstelle	123,00 €
III.	Gebühren für besondere Leistungen	
a)	Für das Ausgraben einer Leiche und Wiederbeerdigen in einem anderen Grab des Gemeindefriedhofes	358,00 €
b)	Für das Ausgraben einer Leiche zum Zwecke der Überführung nach Auswärts	358,00 €
c)	Ausstellung eines Leichenpasses	6,00 €
d)	Für die Erteilung von Genehmigungen zur Aufstellung von Grabmälern, nebst Einfriedigung sowie sonstigen gewerbsmäßigen Arbeiten im Friedhof	6,00 €
e)	Für das Ausstellen einer Urkunde über den Erwerb eines Wahl- oder Familiengrabes	6,00 €

## Artikel 5

### Änderung der Grillordnung vom 07.03.1983

Die Gebührenregelung in der Grillordnung wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt in der Regel bei Gruppen bis 10 Personen 5,00 €.

Für jede weitere Person 0,50 €.

Eine Kautions ist in Höhe von 26,00 € zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßem Verlassen des Grillplatzes zurückerstattet wird.

## Artikel 6

### Änderung der Hauptsatzung vom 28.04.1994

§ 2 Abs. 3 Nr. c bis f wird wie folgt geändert:

- (3) c) die Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von 52.000,00 € im Einzelfall.
- d) die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 52.000,00 € im Einzelfall.
- e) die Entscheidungen über Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von 52.000,00 € im Einzelfall.
- f) die Entscheidung über Verpachtung und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt.

## Artikel 7

### Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.12.1998

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	42,00 €
für den zweiten Hund	66,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	84,00 €

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund 612,00 €.

## Artikel 8

### Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 15.09.1993

#### § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die ganztägige Betreuung für ein Kind einer Familie 72,00 € / Monat.

#### § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde so beträgt die Betreuungsgebühr für die ganztägige Betreuung
- für das zweite Kind 41,00 € / Monat
  - für das dritte Kind und jedes weitere wird keine Gebühr erhoben.

## Artikel 9

### Änderung der Stellplatz und Ablösesatzung vom 17.11.1996

#### § 5 wird wie folgt geändert :

Für das Gebiet der Gemeinde Rimbach werden folgende Ablösebeiträge festgelegt:

#### Zone 1 ; Rimbach, Kerngemeinde

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	3.580,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	7.060,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	21.220,00 €

#### Zone 2 ; Ortsteile Albersbach, Lauten-Weschnitz, Mitlechtern und Zotzenbach

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	2.690,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	5.370,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	16.110,00 €

## Artikel 10

### Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte (Kraftdroschken-Tarif) im Kraftdroschkenverkehr für die Gemeinde Rimbach, Kreis Bergstraße in der Fassung vom 27.06.2000

§ 2 Abs. 1 wird wie Folgt geändert:

- |                            |        |
|----------------------------|--------|
| 1. Die Grundgebühr beträgt | 2,05 € |
| 2. Fahrpreis pro km        | 1,23 € |

§ 2 Abs. 4 wird gestrichen

§ 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- Die Wartezeit beträgt 21,50 € je Stunde.  
(Die Wartezeit wird mit 0,36 € je Minute berechnet.)

§ 7 wird wie folgt geändert:

Zu widerhandlungen gegen diesen Tarif werden nach § 61 des Personenbeförderungsgesetzes  
als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.113,00 € geahndet.

## Artikel 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften  
der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Rimbach/Odw., den 21.09.2001

Gemeinde Rimbach/Odw.  
Der Gemeindevorstand



( Siegel )

Pfeifer, Bürgermeister